

# Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## Antrag der Briloner Hartstein Werk GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

### im Stadtgebiet Brilon

Die Briloner Hartstein Werk GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Dipl.-Ing. Heiko Sykora mit Sitz in 59929 Brilon hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 09.09.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Steinbrucherweiterung Burhagen I in der Gemarkung Brilon, Flur 50, Flurstücke 198, 273/199 tlw. 219 tlw. und 351 tlw. beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der Gewinnungsflächen um 2,74 ha.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.1.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlage sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 31.01.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40442-2020-04

Im Auftrag  
gez. Kraft